



---

## Bekanntmachung

---

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 05./06.07.2017 beschlossenen 27. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 24.08.2017 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt mit Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter [www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de) bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 06.09. – 12.09.2017.

Dresden, den 05.09.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'FH', with a vertical line extending downwards from the end of the signature.

Frank Hippler  
Vorstandsvorsitzender

ausgegangen am

Unterschrift \_\_\_\_\_

abgenommen am

Unterschrift \_\_\_\_\_

## 27. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

### Artikel I

#### Änderung 1            **§ 11 Versicherter Personenkreis**

In Absatz 2 werden nach „...Kinder von Versicherten“ die Worte: „sowie die Kinder von familienversicherten Kindern“ eingefügt.

#### Änderung 2            **§ 23 Leistungen der primären Prävention**

Im Absatz 3 wird nach den Worten „...das Projekt SuSi (Supporting Siblings) maximal 350 Euro.“ Folgendes eingefügt:

„Für das Projekt GeschwisterTreff „Jetzt bin ich mal dran“ beträgt der Zuschuss maximal 700 Euro.“

#### Änderung 3            **§ 34c Arzneimittel für Schwangere**

Im Absatz 2 wird im letzten Satz das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

#### Änderung 4            **§ 34d Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige homöopathische Arzneimittel**

Im Absatz 3 wird im ersten Satz das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

#### Änderung 5            **§ 34e Kostenerstattung für zahnärztliche Behandlung**

Im Absatz 2 wird im zweiten Satz das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

#### Änderung 6            **§ 34f Osteopathie**

Im Absatz 2 wird im dritten Satz das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

#### Änderung 7            **§ 34g Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft**

Im Absatz 2 wird das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

Änderung 8            **§ 34h Rufbereitschaftspauschale für Hebammen**

Im Absatz 3 wird das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

Änderung 9            **§ 34i Künstliche Befruchtung**

Im Absatz 3 wird das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

Änderung 10          **§ 34j Professionelle Zahnreinigung**

Im Absatz 2 wird im zweiten Satz das Wort „Originalrechnung“ in „Rechnung“ geändert.

Änderung 11          **§ 34k Flash-Glukose-Messsystem**

Nach § 34 j wird folgender § 34k eingefügt:

**§ 34k Flash-Glukose-Messsystem**

(1) Die IKK classic übernimmt die Kosten der Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes.

(2) Voraussetzungen sind:

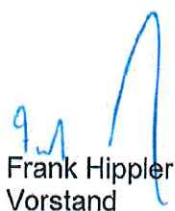
- a) Es erfolgt eine intensiviert konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie bei Diabetes mellitus.
- b) Die medizinischer Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem wird von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt:
  - I. Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
  - II. Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
  - III. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder- Endokrinologie und –Diabetologie“.
- e) ~~Sofern der Versicherte am DMP Diabetes Typ 1 oder 2 der IKK classic teilnimmt, kann die Bestätigung der medizinischen Notwendigkeit nach Buchstabe b) auch vom am DMP Vertrag teilnehmenden koordinierenden Arzt des DMP Teilnehmers vorgenommen werden. Nicht genehmigt~~

- d) Die Versicherten sind in die sichere Anwendung des Gerätes eingewiesen.
- e) Der Behandlungsverlauf wird dokumentiert.
- f) Die IKK classic hat der Versorgung vor Versorgungsbeginn zugestimmt.
- g) Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.

(3) Die IKK classic übernimmt die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von 59,90 Euro und die Kosten für Sensoren in Höhe von 59,90 Euro je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät und den Sensoren in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V i.V.m. § 61 SGBV.

## Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 06.07.2017 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt mit dem Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

  
Frank Hippler  
Vorstand



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Juli 2017 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

- Artikel I § 34k (Flash-Glukose-Messsystem) Abs. 2 Buchstabe c) und insoweit Artikel II (Inkrafttreten)

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 24. August 2017  
213 - 59037.0 - 2570/2011

